Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

169

Nr. 12

Karlsruhe, den 3. Dezember 2003

| innait | Seite |
|--|-------|
| Kirchliche Gesetze | 00.10 |
| Kirchliches Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EFH-G) | 169 |
| Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003 – NHG 2003 –) | 171 |
| Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes | 171 |
| Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt | 171 |
| Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) | 172 |
| Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes | 175 |
| Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland | 176 |
| Bekanntmachungen | |
| Frühjahrstagung 2004 der Landessynode | 176 |
| Anpassung des Ausgleichsbetrags, um den sich bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Dienstwohnung die Grundgehälter verringern | 176 |
| Kollektenplan 2004 | 177 |
| Stellenausschreibungen | 178 |
| Dienetnachrichten | 182 |

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EFH-G)

Vom 23.Oktober 2003

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden unterhält eine Evangelische Fachhochschule, durch die sie aufgrund ihres Bildungsauftrags zur akademischen Ausbildung, Forschung und Weiterbildung im Sozialwesen, Pädagogik und Diakonie beiträgt. Ihr Sitz ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

(1) Die Evangelische Fachhochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Sie betreibt auch Fort- und Weiterbildung. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt die Evangelische Fachhochschule Forschungsund Entwicklungsaufgaben wahr.

- (2) Aufgabe der Evangelischen Fachhochschule ist es, im Rahmen des kirchlichen Auftrages und der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für soziale, pädagogische, religionspädagogische und diakonische Berufe auszubilden.
- (3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Evangelische Fachhochschule mit entsprechenden kirchlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten sowie mit staatlichen Hochschulen und Einrichtungen des Hochschulbereiches zusammen.

§ 3

(1) Die Evangelische Fachhochschule ist in Lehre und Forschung frei; sie ist dabei an den kirchlichen Auftrag und das staatliche und kirchliche Recht gebunden.

- (2) Die Evangelische Fachhochschule steht unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.
- (3) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegen insbesondere
- die Vertretung der Evangelischen Fachhochschule gegenüber staatlichen und sonstigen Stellen, insbesondere im rechtlichen Verkehr, soweit sie nicht der Rektorin bzw. dem Rektor übertragen ist,
- 2. die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes zur Beschlussfassung durch die Landessynode,
- 3. die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen,
- die Genehmigung von Hochschuleinrichtungen im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz),
- 5. die Dienstaufsicht über die Rektorin bzw. den Rektor und die Mitglieder des Lehrkörpers.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 durch Satzung einem Kuratorium übertragen. Diesem Kuratorium gehören zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie mindestens zwei von der Landessynode auf die Dauer von sechs Jahren aus ihrer Mitte zu berufende Mitglieder an. Die Rektorin bzw. der Rektor und die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.
- (5) Der Evangelische Oberkirchenrat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten der Evangelischen Fachhochschule zu unterrichten. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats und Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Fachhochschule und der Fachbereiche beratend teilnehmen.

§ 4

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit dem Senat die Verfassung der Evangelischen Fachhochschule und die Studien- und Prüfungsordnungen und entscheidet über eine Veränderung der Ausbildungszweige der Evangelischen Fachhochschule und ihrer Ausbildungsprogramme.

§ 5

- (1) Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule sind
- die Mitglieder des Lehrkörpers (Professorinnen und Professoren, sonstige Dozentinnen und Dozenten und Lehrbeauftragte),
- 2. die immatrikulierten Studierenden,
- 3. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Mitglieder der Fachhochschule sind auch
- 1. Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand,
- 2. Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren,

- 3. Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren,
- 4. Ehrensenatorinnen bzw. Ehrensenatoren,
- 5. wissenschaftliche Hilfskräfte,
- 6. In einem Ausbildungsverhältnis zur Evangelischen Fachhochschule stehenden Personen.

Die Mitglieder nach Nr. 1-6 sind im Rahmen der Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

- (3) Die Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule wirken persönlich oder durch gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Organen der Evangelischen Fachhochschule mit; sie sind nicht auftrags- oder weisungsgebunden. Das Mitwirken in den Organen der Evangelischen Fachhochschule ist Pflicht jedes Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 besitzen das aktive Wahlrecht. Diese Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule sind wählbar, wenn sie ein Semester der Evangelischen Fachhochschule angehört haben.
- (5) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Evangelischen Fachhochschule erlassen wird; in der Wahlordnung ist die Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen.

§ 6

Organe der Evangelischen Fachhochschule sind

- 1. der Große Senat,
- 2. der Senat,
- 3. die Rektorin bzw. der Rektor.

Das Nähere über deren Zusammensetzung und Aufgaben bestimmt die Verfassung (§ 4).

§ 7

- (1) Die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule stehen als Beamtinnen und Beamte, Pfarrerinnen und Pfarrer, Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter im Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (2) Die Mitglieder des Lehrkörpers müssen die Aufgaben der Evangelischen Fachhochschule (§ 2 Abs. 2) bejahen und die Bestimmungen der Grundordnung achten.
- (3) Die Berufung und Einstellung von Mitgliedern des Lehrkörpers sowie der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Evangelischen Fachhochschule. Das Nähere bestimmt die Verfassung.
- (4) Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Evangelischen Fachhochschule berufen. Wiederberufung ist möglich. Das Nähere bestimmt die Verfassung.

§ 8

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (GVBI. S. 101), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. April 1997 (GVBI. S. 58), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2003

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2003 (Nachtragshaushaltsgesetz 2003 – NHG 2003 –)

Vom 22. Oktober 2003

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Haushaltsfeststellung 2003

Das mit Haushaltsgesetz 2002/2003 vom 24. Oktober 2001 (GVBI. S. 194) festgestellte Haushaltsbuch für das Haushaltsjahr 2003 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags-Haushaltsbuches in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Für das Haushaltsjahr 2003

von 294.508.513 € auf 289.172.513 €

§ 2 Außer- und Überplanmäßige Ausgaben

Abweichend von § 9 Abs. 4 Satz 1 Haushaltsgesetz 2002/2003 vom 24. Oktober 2001 ist ein eventueller Haushaltsüberschuss dem Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 2003

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Vom 23. Oktober 2003

Die Landessynode hat gemäß § 51 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBI. S. 169), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2002 (GVBI. 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

- 1. § 77 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Pfarrerinnen und Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehr-jähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Wechsel im Pfarr-amt besteht. Das Verfahren nach §§ 80 bis 85 findet Anwendung."
- 2. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Der Landeskirchenrat kann von sich aus bei Pfarrerinnen und Pfarrern das Versetzungsverfahren einleiten, wenn nach mindestens zwölf Jahren Dienst in einer Gemeinde an einem Pfarrstellenwechsel ein besonderes Interesse besteht. Das Verfahren nach §§ 80 bis 85 findet Anwendung."
- 3. In § 79 wird "§ 37 Abs. 2" durch "§ 37 Abs. 4" ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2003

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt

Vom 23. Oktober 2003

Die Landessynode hat gemäß § 46 Abs. 4 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Predigtamtgesetzes

Das kirchliche Gesetz über das Predigtamt (PredigtamtG) vom 20. Oktober 1994 (GVBI. S. 173) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:

"Bei einem ehrenamtlichen Dienstauftrag erlöschen die Rechte aus der Ordination mit dem Ende des Dienstauftrags, es sei denn,

- der Dienst wird mit einem anderen Auftrag im Predigtamt unmittelbar fortgesetzt oder
- 2. das 60. Lebensjahr wurde bereits vollendet."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2003 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2003

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG)

Vom 23. Oktober 2003

Die Landessynode hat gemäß § 136a Abs. 4 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Stellung

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine selbstständige landeskirchliche Einrichtung. Es ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihm dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft:
- 1. die Landeskirche,
- 2. die rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche,
- 3. die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke,

- 4. die jeweiligen Verbände, Zusammenschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und
- 5. die rechtlich unselbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen prüfen, soweit diese ihm die Rechnungsprüfung übertragen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen mitwirken.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 erstreckt sich insbesondere darauf, ob
- im Rahmen der Jahresrechnung das Haushaltsrecht und die Haushaltsplanung eingehalten worden sind,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt sind.
- 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- die Aufgabe mit geringerem Personal- und/oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.
- 5. die Bezüge kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den gesetzlichen Bestimmungen und den Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

§ 4 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung der Landeskirche ist vor der Entscheidung der Landessynode über die Entlastung nach § 136 Abs. 3 GO jährlich zu prüfen.
- (2) Die Jahresrechungen der Kirchengemeinden der Größenklasse 6 des Finanzausgleichsgesetz sind innerhalb von zwei Jahren zu prüfen.
- (3) Die Jahresrechnungen der übrigen zu prüfenden Stellen sind mindestens innerhalb von sechs Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher noch nicht geprüfter Jahresrechnungen zu prüfen.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt kann nach seinem Ermessen die Prüfung auf Schwerpunkte beschränken und Stichprobenverfahren einsetzen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen Sachverständige hinzuziehen.
- (6) Die Prüfung soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dies nicht am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes zweckmäßiger erscheint.

§ 5 Prüfung bei sonstigen Stellen

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der kirchlichen Verwaltung zu prüfen, sofern sie Mittel von der Landeskirche, den Kirchenbezirken oder den Kirchengemeinden erhalten. Gleiches gilt, wenn Stellen Mittel oder Vermögensgegenstände der Landeskirche, der Kirchenbezirke oder der Kirchengemeinden verwalten.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel.

§ 6 Unterrichtungs-, Auskunfts- und Vorlagepflichten

- (1) Besteht bei Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so ist das Rechnungsprüfungsamt durch die verantwortliche Leitung bzw. die für die Dienstaufsicht zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 kann auch durch den Evangelischen Oberkirchenrat für die Stellen erfolgen, die seiner Aufsicht oder Verwaltung unterliegen.
- (3) § 16 bleibt unberührt.
- (4) Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Es kann sich dazu gutachtlich äußern und von sich aus Vorschläge machen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Synodalbeschlüsse, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Einzelerlasse zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen betreffen.
- (6) Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form, die zur Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich sind, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist vorzulegen. Entsprechendes gilt für erbetene Auskünfte.

§ 7 Zuständigkeit synodaler Organe

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer werden vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode bestellt, eingestuft und nach Absatz 2 abberufen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer des Dienstes beim Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Abberufung kann nur aus dringenden Gründen des Dienstes erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung. Führt die Abberufung zu einer Versetzung in den Evangelischen Oberkirchenrat, so kann sie erst nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes macht für die Bestellung, Einstufung und Abberufung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der Prüferinnen bzw. der Prüfer Vorschläge.

Diese Vorschläge werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode vorgelegt. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode gibt dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter unterstehen der Dienstaufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode.

§ 8 Anstellungsträgerschaft, Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates

- (1) Anstellungsträger für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes ist die Evangelische Landeskirche in Baden. Sie wird gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 12 GO durch den Evangelischen Oberkirchenrat vertreten. Die Zuständigkeiten gemäß Absatz 2 und § 7 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zu Prüferinnen und Prüfern bestellt sind, werden auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt und eingestuft.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden im Rahmen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden (MVG Anwendungsgesetz) durch die Mitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat vertreten. Dienstvereinbarungen zwischen dieser Mitarbeitervertretung und der Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrates gelten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamt unter Berufung auf seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine eigene Dienstvereinbarung mit der genannten Mitarbeitervertretung schließt.

(4) Verfügungen der Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrates, die den allgemeinen Verwaltungsbetrieb des Evangelischen Oberkirchenrates betreffen, gelten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes, es sei denn, dass das Rechnungsprüfungsamt unter Berufung auf seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung eine eigene Regelung trifft.

§ 9 Leitung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Zur Leiterin bzw. zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nur berufen werden, wer eine entsprechende Fachausbildung und Erfahrung im Verwaltungsdienst besitzt. Die Leiterin bzw. der Leiter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sollen Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter hat das Recht und die Pflicht, den kirchenleitenden Organen über wichtige Angelegenheiten ihrer bzw. seiner Tätigkeit zu berichten.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter ist für den geordneten Geschäftsablauf des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich.

Sie bzw. er erlässt eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter übt die Dienstaufsicht im Rechnungsprüfungsamt aus. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt wird die erforderliche Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes der Landeskirche zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sollen Erfahrung im kirchlichen Verwaltungsdienst und im Haushalts-, Kassenund Rechnungswesen sowie Kenntnisse in der Bilanz-, Organisations- und Wirtschaftsprüfung und der Elektronischen Datenverarbeitung besitzen.
- (3) Den Prüferinnen und Prüfern dürfen keine Weisungen erteilt werden, die das Ergebnis der Prüfung betreffen.

§ 11 Besondere Dienstpflichten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht der Leitung der Landeskirche und keinem kirchenleitenden Organ ihres Prüfungsbereiches angehören.

§ 12 Kosten der Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt budgetiert seine Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche unter einem eigenen Budgetierungskreis und legt seine Ziele in der Leistungsplanung fest. Planung und Vollzug des Budgets einschließlich des Stellenplans obliegen dem Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Diese wird vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erlassen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode prüft die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes. Über die Entlastung entscheidet die Synode.

§ 13 Prüfungsabschluss

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt zum Abschluss der Prüfung einen schriftlichen Bericht, der sich auf wesentliche Feststellungen und nicht behobene Beanstandungen beschränken soll.

§ 14 Verfahren bei der Prüfung zur landeskirchlichen Jahresrechnung

- (1) Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie der Vermögensverwaltung der Landeskirche werden im Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode beraten. Sie dienen als Entscheidungshilfe für den Beschluss der Landessynode über die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats im Sinne von § 136 Abs. 3 GO.
- (2) Die Berichte werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode vorgelegt. Vor der Übergabe ist dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und eine Schlussbesprechung durchzuführen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss eine ergänzende Stellungnahme abgeben.

§ 15 Verfahren bei der Prüfung sonstiger Jahresrechnungen

(1) Hat die Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben, so teilt das Rechnungsprüfungsamt den Bericht nach § 13 der geprüften Stelle zur Äußerung unter Fristsetzung mit.

- (2) Hat die Prüfung keine wesentlichen Feststellungen ergeben oder sind diese durch die Äußerung der geprüften Stelle nach Absatz 1 erledigt, so wird dies schriftlich bestätigt und damit die Prüfung abgeschlossen.
- (3) Vermag das Rechnungsprüfungsamt einer Stellungnahme nach Absatz 1 nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zuzustimmen, so hat es seine Bedenken dem jeweils zuständigen aufsichtsführenden Organ vorzutragen. Dieses entscheidet nach Anhörung der geprüften Stelle bindend.
- (4) Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, wird der Prüfungsbericht dem Zuwendungsgeber zugeleitet, der den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise von den Prüfungsfeststellungen unterrichtet.
- (5) Vor dem Erlass eines schriftlichen Berichts gemäß § 13 kann zur weiteren Aufklärung und Behebung von Beanstandungen eine Schlussbesprechung mit Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Stelle durchgeführt werden. Die aufsichtführende Stelle kann an der Besprechung teilnehmen.

§ 16 Prüfungsaufträge

Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Einzelfällen für Stellen, die seiner Aufsicht oder Verwaltung unterliegen, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten werden das Rechnungsprüfungsamtsgesetz RPAG vom 21. Oktober 1976 (GVBI. S. 139) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Oktober 1996 (GVBI. S. 169) und die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Verselbstständigung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden RVO vom 5. April 1977 (GVBI. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1984 (GVBI. S. 160), außer Kraft gesetzt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2003

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes

Vom 22. Oktober 2003

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen "Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden" vom 27. Oktober 1999 (GVBI. S. 141), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBI. 2003 S. 27), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden nach dem Wort "Versorgungsansprüche" ein Komma eingefügt und die Worte "und des Gemeindepfarrdienstes" durch die Worte "des Gemeindepfarrdienstes und der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger" ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort "Gemeindepfarrdienst" die Worte "und die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "Gemeindepfarrdienst" die Worte "und die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger" eingefügt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Das Stiftungsvermögen zur Sicherung der Versorgungsansprüche (Versorgungsvermögen), der Gemeindepfarrstellen (Stellenfinanzierungsvermögen) und der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Beihilfenfinanzierungsvermögen) ist getrennt von anderem Vermögen der Landeskirche zu halten und innerhalb der Stiftung getrennt auszuweisen."
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Aus dem Stellen- und Beihilfenfinanzierungsvermögen dürfen nur die Erträge verwendet werden."
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Stellenfinanzierungsvermögen" durch die Worte "Stellenund Beihilfenfinanzierungsvermögen" ersetzt.
- In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "fällt das Versorgungsvermögen" durch die Worte "fallen das Versorgungs- und Beihilfenfinanzierungsvermögen" ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2003 in Kraft

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 2003

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 23. Oktober 2003

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (GVBI. S. 74), wird wie folgt geändert:

Die im Dritten Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 7. November 2002 (Amtsblatt der EKD, S. 392) werden für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden übernommen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Oktober 2003

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Bekanntmachungen

OKR 3.11.2003 **Frühjahrstagung 2004** AZ: 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 21. bis 24. April 2004 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 9. März 2004 ab.

OKR 31.10.2003

AZ: 22/5

Anpassung des Ausgleichsbetrags, um den sich bei Pfarrerinnen und Pfarrern

mit Dienstwohnung die Grundgehälter verringern

Entsprechend der Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge werden die Beträge der Anlage zu § 11 Abs. 2 PfBG wie folgt geändert:

mit Wirkung ab 1.4.2003 1.7.2003

für die Besoldungsgruppen

A 13 und höher 545,57 Euro für die Besoldungsgruppe A 12 484,84 Euro

für die Besoldungsgruppen

A 9 bis A 11 484,84 Euro

für die Besoldungsgruppen

A 1 bis A 8 456,73 Euro

OKR 22.10.2003

Kollektenplan für das Jahr 2004

AZ: 58/1

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 8. Oktober 2003 folgende Pflichtkollekten festgelegt:

1. Januar (Neujahr)

4. Januar (2. n. Weihnachten) 6. Januar (Epiphanias

11. Januar (1. n. Epiphanias)

18. Januar (2. n. Epiphanias) 25. Januar (3. n. Epiphanias)

1. Februar (Letzter n. Epiphanias)

8. Februar (Septuagesimae)

15. Februar (Sexagesimae)

22. Februar (Estomihi)

29. Februar (Invocavit)

7. März (Reminiscere)

14. März (Oculi)

21. März (Laetare)

28. März (Judica) 4. April (Palmsonntag)

8. April (Gründonnerstag)

9. April (Karfreitag) 11. April (Ostersonntag)

12. April (Ostermontag)
18. April (Quasimodigeniti)

25. April (Misericordias Domini)
2. Mai (Jubilate)

9. Mai (Kantate)

16. Mai (Rogate) 20. Mai (Himmelfahrt)

23. Mai (Exaudi)

30. Mai (Pfingstsonntag)

31. Mai (Pfingstmontag) 6. Juni (Trinitatis)

13. Juni (1. n. Trinitatis)

20. Juni (2. n. Trinitatis)

27. Juni (3. n. Trinitatis)

4. Juli (4. n. Trinitatis)
11. Juli (5. n. Trinitatis)

18. Juli (6. n. Trinitatis)

25. Juli (7. n. Trinitatis) 1. August (8. n. Trinitatis)

8. August (9. n. Trinitatis)
15. August (10. n. Trinitatis)

22. August (11. n. Trinitatis)

29. August (12. n. Trinitatis)

5. September (13. n. Trinitatis)

12. September (14. n. Trinitatis) 19. September (15. n. Trinitatis)

26. September (16. n. Trinitatis)

3. Oktober (Erntedank) 10. Oktober (18. n. Trinitatis)

17. Oktober (19. n. Trinitatis)

24. Oktober (20. n. Trinitatis)

31. Oktober (Reformationstag)

7. November (Drittletzter Sonntag)

14. November (Vorletzter Sonntag)
17. November (Buß- und Bettag)

21. November (Ewigkeitssonntag)

28. November (1. Advent) 5. Dezember (2. Advent)

12. Dezember (3. Advent) 19. Dezember (4. Advent) 24. Dezember (Heilig Abend)

25. Dezember (Weihnachten)

31. Dezember (Altjahrsabend)

Für Aufgaben der Weltmission

Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD – Die Kirchen und die Europäische Einigung –

Brücken bauen in einem zusammenwachsenden Europa (Pflichtkollekte der EKD)

Für besondere Aufgaben der badischen Posaunenarbeit

Für das Diakonische Werk der EKD - Arbeit für Kranke und Benachteiligte, Katastrophen-

hilfe (Pflichtkollekte der EKD)

Im Kindergottesdienst: Für einen besonderen Zweck

Für die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen

Für Aufgaben des Diakonischen Werkes in Osteuropa

Für diakonische Hilfe an älteren Menschen

Für die kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche

Für Aufgaben der Weltmission

Für die Bibelverbreitung und für Aufgaben der badischen Bibelgesellschaft

Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der evangelischen Kirche (Pflichtkollekte der EKD)

Für die diakonische Arbeit der Landeskirche

Für Partnerkirchen in Europa und in Übersee

Für diakonische und missionarische Dienste in der Landeskirche

Für Zeichen der Versöhnung mit Israel

Für Aufgaben der badischen Frauenarbeit

Für die kirchliche Arbeit mit Spätaussiedlern, Ausländern und Asylbewerbern

Für die Hungernden in der Welt

Im Kindergottesdienst: Für einen besonderen Zweck

Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes

Im Schüler-, Kinder- oder Jugendgottesdienst: Jugendabgabe für das Gustav-Adolf-Werk

Für Zeichen des Friedens

Für Brot für die Welt Für Brot für die Welt

Für Brot für die Welt Für Brot für die Welt Für Brot für die Welt

Für Erziehungsarbeit in Schulen und Heimen in der Landeskirche

26. Dezember (2. Weihnachtstag)

Hinweise:

Den konkreten Kollektenzweck und Fürbittenvorschlag dazu entnehmen Sie bitte den Mitteilungen oder der Homepage der Landeskirche unter: www.ekiba.de/ 1.

- 2. Die Kollekten sind in voller Höhe - ohne Abzug oder Splitting - an die Landeskirchenkasse abzuführen
- 3. Bezirkskirchenräte können die Erhebung von bis zu vier Bezirkskollekten beschließen
- Zählsonntage sind Invokavit (29. Februar), Erntedank (3. Oktober) und 1. Advent (28. November), außerdem Karfreitag (9. April) und Heilig Abend (24. Dezember)

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Hinterzarten, Andreas-Gemeinde Feldberg-Titisee (Kirchenbezirk Freiburg)

"Zwischen Bergen, Wäldern und Seen des Hochschwarzwaldes leben wir als evangelische Christen und Christinnen. Groß ist unsere Gemeinde nicht inmitten der katholisch geprägten Region. Dennoch (oder deshalb) haben wir eine ganz eigene Ausstrahlung. Ökumenische Weite ist selbstverständlich für uns. Als "Gemeinde am Weg" wollen wir für die da sein, die unterwegs sind - in unserer grandiosen Landschaft, aber auch im Innern. Wir wünschen uns. dass Ihre Frei-Zeit bei uns zur Aus-Zeit für Seele und Leib wird. Fühlen Sie sich eingeladen im Sinn der alten Mönche: Die Tür stehe offen, das Herz noch mehr. Heimat haben wir in der Bärenhofkapelle in Titisee (Kapellenweg) und in Feldberg Falkau im Gemeindezentrum (Sägebühlweg 6)." (Text der Homepage der Gemeinde)

1. Die Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Andreas-Gemeinde Feldberg-Titisee der Evangelischen Kirchengemeinde Hinterzarten ist zum 1. November 2003 mit einem halben Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

2. Das Umfeld der Gemeinde

Die Andreasgemeinde umfasst das landschaftlich reizvolle Gebiet der politischen Gemeinde Feldberg und den Teilort Titisee der Stadt Titisee-Neustadt. Die Landschaft hat einen hohen Freizeitwert (Wintersport/Feldberg, Wassersport/Titisee, Schluchsee). Kommunaler Kindergarten und Grundschule liegen ca. 800 m vom Pfarrhaus entfernt (Schulbus). Weiterführende Schulen befinden sich in Schluchsee (Hauptschule) und in Neustadt (alle anderen Schularten). Zusätzliche gymnasiale Angebote bieten der Birklehof in Hinterzarten und das Kolleg in St. Blasien. Die Universitätsstadt Freiburg mit ihrem reichhaltigen kulturellen Angebot erreicht man stündlich mit dem Stadtexpress (Bahnhof 5 Min. Fußweg). Für den Verkehrsverbund kann eine übertragbare Regiokarte genutzt werden.

3. Die Pfarrgemeinde

Die Andreas-Gemeinde Feldberg-Titisee bildet zusammen mit der Jakobusgemeinde Hinterzarten-Breitnau die Kirchengemeinde Hinterzarten.

Die junge Diasporagemeinde (seit 1971) hat 850 Gemeindeglieder mit Haupt- und 430 mit Zweit-Wohnsitz. Sie ist sehr stark durch Urlauber sowie Kur- und Feriengäste geprägt. Arbeit im Fremdenverkehr oder in Kureinrichtungen bestimmt das Leben vieler Einwohner. Die meisten sind zugezogen (beruflich bzw. Altersruhesitz). Deshalb gibt es wenige langjährig gewachsene Strukturen, jedoch vielfältige kirchliche Prägungen.

Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen (Feldberg-Falkau und Titisee). Die Zahl der zu übernehmenden Gottesdienste wird unter Berücksichtigung des halben bzw. dreiviertel Deputates festgelegt.

Die Verwaltung wird weitgehend vom Pfarramt der Jakobusgemeinde Hinterzarten wahrgenommen.

Es bestehen sehr gute Kontakte zu den katholischen Gemeinden in Feldberg und Titisee, mit einer ausgesprochenen Gastfreundschaft der gegenseitigen Nutzung von Räumlichkeiten.

Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von vier Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Der Konfirmandenunterricht wird weitestgehend durch den Kollegen in Hinterzarten erteilt. Kasualien fallen überwiegend im Rahmen der Urlauberseelsorge an (auswärtige Trauungen aus ganz Deutschland in der Bärenhofkapelle).

4. Die kirchlichen Gebäude

Das Gemeindezentrum in Feldberg-Falkau wurde 1973 erbaut. Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen finden im unterteilbaren Gemeindesaal (bis zu 150 Sitzplätze) im Erdgeschoss statt. Ein tragbares Orgelpositiv der Fa. Heintz mit vier Registern sowie ein Klavier sind vorhanden. Eine Einbauküche sowie eine kleine Handbücherei komplettieren das Angebot. Im Jahr 2002 weihte die Gemeinde einen künstlerisch gestalteten Glockenturm ein.

Die Pfarrwohnung (145 m²) im Obergeschoss umfasst ein großes Ess-/Wohnzimmer, drei Schlafzimmer, Küche, Bad und Gäste-WC. Bei Bedarf können ein weiteres Zimmer und ein Badezimmer im Dachgeschoss genutzt werden. Eine Garage, ein kleiner Garten mit Gerätehaus und ein Spielhaus für Kinder sind vorhanden, ebenso erforderliche Geräte zur Grundstücksbewirtschaftung (z. B. Schneefräse).

Das Pfarramtsbüro im Obergeschoß ist separat zugänglich und technisch zeitgemäß ausgestattet (PC, Kopierer, Fax, Internetanschluss).

Im Dachgeschoss wohnt in einer separaten Zweizimmerwohnung eine langjährig ehrenamtlich tätige Gemeindemitarbeiterin.

Ein Schmuckstück ist die 1843 erbaute Bärenhofkapelle in Titisee mit ca. 60 Sitzplätzen. Haupt- und Seitenaltäre geben Zeugnis ihres katholischen Ursprungs. Eine neue Orgel nach barockem Vorbild steht für die gottesdienstliche Begleitung zur Verfügung.

Unter dem Kapellendach befindet sich ein 1993 ausgebauter Gemeinderaum mit Teeküche.

Der bauliche Zustand der Gebäude ist gut.

5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der sechsköpfige, altersmäßig gut gemischte Ältestenkreis engagiert sich neben der Sitzungsarbeit in unterschiedlicher Weise.

Eine Organistin übernimmt die musikalische Gestaltung der Gottesdienste.

Der Kirchendienst wie auch der Versand des Gemeindebriefes wird durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter organisiert.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ökumenischen Seniorenwerke in Feldberg und Titisee arbeiten weitgehend eigenverantwortlich.

Die kirchlichen Räume in Falkau werden durch bezahlte Mitarbeiterinnen gereinigt.

6. Die derzeitigen Gemeindeaktivitäten

Sonntägliche Gottesdienste in 14-tägigem Wechsel zwischen Falkau und Titisee, meistens mit Abendmahl, zum Teil auch Kinderabendmahl; anschließend Kirchenkaffee;

Kinderkirchennachmittage in Falkau (etwa vier- bis sechsmal im Jahr):

gelegentlich Familiengottesdienste im Jahr; Krippenspiel;

Gemeindemittagessen und -feiern; Bazar;

Veranstaltungen der ökumenischen Seniorenwerke;

gottesdienstliche und seelsorgerliche Arbeit des Pfarrers im Caritas-Haus-Feldberg (Kurklinik für Kinder und Jugendliche mit psychosomatischen Erkrankungen und Mutter-Kind-Kuren) und Unterstützung der Campingkirche am Titisee;

Gemeindebrief "Unterwegs", zusammen mit Hinterzarten;

Mitarbeit bei der "Evangelischen und katholischen Erwachsenenbildung Hochschwarzwald".

7. Die Erwartungen an Bewerberinnen und Bewerber

Der Ältestenkreis wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, der/dem die Gestaltung von Gottesdiensten in kreativer Form sowie alltagsnahe Verkündigung wichtige Anliegen sind. Die Etablierung des Kinderabendmahls soll fortgeführt werden. Gemeindeglieder, aber auch Urlauber und Kurgäste sollen seelsorgerisch begleitet

werden. Kontaktfreudigkeit und die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen sowie Mitarbeiter zu führen, sind erwünscht. Die sehr gute ökumenische Zusammenarbeit soll gepflegt werden.

Zusammen mit dem Pfarrer und dem Kirchengemeinderat der Jakobusgemeinde, und nach Möglichkeit auch mit den anderen Gemeinden der Region, sollen gemeindeübergreifende Dienste vereinbart werden, um die Folgen der Stellenreduzierung in der Andreasgemeinde gering zu halten. Bei allen Erwartungen wird selbstverständlich dem reduzierten Dienstauftrag Rechnung getragen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Kirchenältesten Frau Kurz, Telefon (07651) 939724, beim Pfarrer der Jakobusgemeinde Hinterzarten, Herrn Stier, Telefon (07651) 234 und bei Dekan Dr. Schächtele, Telefon (0761) 7086326, sowie im Internet (www.kircheansnetz.de/andreasgemeindefeldberg). Und selbstverständlich sind Sie herzlich willkommen, um sich vor Ort ein Bild von der Gemeinde zu machen.

Mannheim, Matthäusgemeinde

(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes der Matthäusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim (-Neckarau) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

Wir suchen

eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit Fähigkeit und Lust zur Zusammenarbeit.

Wir sind

4800 Gemeindeglieder mit vielfältigen Interessen und Begabungen in einem historisch gewachsenen, citynahen Stadtteil Mannheims, der eine gute eigene Infrastruktur bietet: kulturelle, sportliche, schulische, Einkaufsund Erholungsmöglichkeiten finden sich reichlich. Im Leben des Stadtteils hat die Pfarrgemeinde ihren festen Stellenwert.

Zahlreiche ehrenamtlich Mitarbeitende ermöglichen ein breites Spektrum gemeindlicher Angebote für die unterschiedlichen Alters- und Interessengruppen. Ihr besonderes Gepräge erhält die Gemeinde durch das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium, eine staatlich anerkannte evangelische Privatschule, sowie durch den Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V.. Beide Einrichtungen, die von eigenen Rechtsträgern verantwortet werden, sind aus der Gemeinde heraus entstanden und stehen in einer lebendigen Beziehung zu ihr: Menschen mit Behinderungen gehören ganz selbstverständlich in die Mitte der Gemeinde. Schülerinnen und Schüler wachsen mit dieser Selbstverständlichkeit auf. Die Gemeinde selbst ist Trägerin von drei Kindertagesstätten und Mitglied im Trägerkreis einer ökumenischen Sozialstation.

Ökumenische Verbindungen haben Tradition und werden gepflegt: zur katholischen Nachbargemeinde, aber auch zu Gemeinden in Polen, Südafrika, und Pennsylvania/ USA. Eine rumänisch-orthodoxe Gemeinde genießt Gastrecht in unserer Kirche, die über Gottesdienste und Andachten hinaus häufig und vielfältig genutzt wird. Dabei ziehen Ausstellungen und regelmäßige Rock-, Pop- und Jazzkonzerte auch kirchenfernere Menschen an.

Die Matthäusgemeinde ist Teil der Gesamtkirchengemeinde Mannheim und wird bei Verwaltungsaufgaben entsprechend unterstützt. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich bei Veranstaltungen des Kirchenbezirks. Das Verhältnis zu den Nachbargemeinden ist aut. Eine Sekretärin und ein Kirchendiener sind als Vollzeitkräfte angestellt. Besonderes Gewicht hat die Zusammenarbeit mit der Inhaberin der Pfarrstelle I und dem mit der Geschäftsführung der diakonischen Einrichtungen beauftragten Diakon, der diesen Dienst als Mitarbeiter des Gruppenpfarramtes versieht. Die Vielfalt der Arbeitsfelder in der Gemeinde wird von den Hauptamtlichen gemeinsam mit einem engagierten Ältestenkreis getragen. Er wünscht sich vor allem in dem durch die Vakanz besonders betroffenen Bereich der Kinderund Jugendarbeit Unterstützung. Die Arbeitsbereiche der beiden Pfarrstelleninhaber werden nach Absprache und einvernehmlich mit dem Ältestenkreis festgelegt.

Wir bieten

Bewerberinnen oder Bewerber die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen; wir bieten Offenheit gegenüber Neuem und eine große Bereitschaft zur Kooperation. Laut Stellenplan umfasst die Stelle ein 50%-Deputat, das von der Gemeinde seit 1998 durch Eigenfinanzierung auf 75% aufgestockt wird. Das mit der 3/4 Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst 6 Wochenstunden. Eventuell besteht die Möglichkeit, die Stelle durch ein 25%-Deputat Religionsunterricht zu ergänzen. Ein geräumiges Pfarrhaus in Kirchennähe steht zur Verfügung.

Nähere Informationen

im Internet unter www.matthaeus-kirche.net, durch Frau Christiane Sych (Kirchenälteste), Telefon (0621) 81 53 49, durch Frau Pfarrerin Almut Hundhausen-Hübsch, Telefon (0621) 84 13 914 oder durch Herrn Dekan Günter Eitenmüller, Telefon (0621) 16 89 216.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

7. Januar 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Dekanate

Künftiger Kirchenbezirk Kraichgau

Zu besetzen ist zum 1. Februar 2005 das Dekanat im künftigen Kirchenbezirk Kraichgau (ehemalige Dekanate Sinsheim und Eppingen - Bad Rappenau). Mit der Dekansstelle ist zum 1. September 2004 die Pfarrstelle der Markusgemeinde in Sinsheim zu besetzen.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

24. Dezember 2003

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

III. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

Stellenausschreibung für eine Bezirksjugendreferentin / einen Bezirksjugendreferenten

Im Kirchenbezirk Schopfheim ist die Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten mit 50% Deputat ab sofort, zunächst bis 6. März 2006 begrenzt, zu besetzen.

Die Evang. Bezirksjugend Schopfheim organisiert vielfältige Projekte und Freizeiten, nimmt die Bezirksvertretung der Evang. Jugend in kirchlichen und jugendpolitischen Gremien wahr und bietet Jugendleiterschulungen an. Einen Schwerpunkt bildet die Durchführung des Schülermentorenprogramms als einer Form schulbezogener Jugendarbeit.

Das Evang. Jugendbüro, das sich unter einem Dach mit den anderen Kirchenbezirksdienststellen befindet, versteht sich auch als Informations- und Materialbörse in Sachen kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit.

Die Arbeit wird getragen von einem ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis und der Bezirksjugendreferentin, die bisher ein 100%-Deputat wahrgenommen hat und die sich darauf freut, nach einer Babypause ab Januar mit 50% im Team zu arbeiten.

Viele Aktionen finden in enger Kooperation mit Pfarrerinnen bzw. Pfarrern und Jugendmitarbeiterinnen bzw. Jugendmitarbeitern aus den Gemeinden statt.

Die Bezirksjugend und der Kirchenbezirk suchen eine neue Bezirksjugendreferentin / einen neuen Bezirksjugendreferenten,

- die/der sich mit Kompetenz, Spaß und Spiritualität in die Kinder- und Jugendarbeit einbringt;
- die/der die Verantwortung für einige der oben angeführten Tätigkeitsfelder in Absprache mit der weiteren Stelleninhaberin übernimmt;

- die/der Bereitschaft und F\u00e4higkeiten zur Teamarbeit mitbringt;
- die/der bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk mitarbeitet und eigene Ideen einbringt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Evang. Dekanat Schopfheim, Tel. 07622/67660 und Bezirksjugendreferentin Eva Nübel, Tel. 07622/5064 sowie Landesjugendpfarrer Eberhard Koch, Tel. 0721/9175-456.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

31. Dezember 2003

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

Evangelische Kirchengemeinde Königsbach und
 Bilfingen – Dekanat Pforzheim-Land –

1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

24. Dezember 2003

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen Nochmalige Ausschreibungen

Stellenausschreibung für eine Bezirksjugendreferentin / einen Bezirksjugendreferenten

Im Kirchenbezirk Lörrach ist die Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten mit 0,5 Deputat ab 1. Januar 2004 zu besetzen.

Der Kirchenbezirk Lörrach ist aufgeteilt in 5 Distrikte, in denen jeweils Gemeindediakone eingesetzt sind – mit unterschiedlichen Deputaten für die Jugendarbeit. Hervorzuheben ist auch die Arbeit des Sozialen Arbeitskreises (SAK) in Lörrach, wo gerade ein neues, größeres Jugendzentrum entsteht.

Daneben gibt es in Lörrach ein Projekt "Schülercafé Kamel-ion", das vom CVJM in enger Kooperation mit den Kirchengemeinden verantwortet wird und zu einer wichtigen Anlaufstelle geworden ist.

Vor etwa einem Jahr wurde ein Jugendbüro für den Kirchenbezirk eingerichtet, das seine Räume in der Matthäusgemeinde in Lörrach hat. Diese Einrichtung hat sich schon bewährt, bietet aber noch viel Entwicklungspotential.

Das Markgräflerland und die Region Dreiländereck mit Elsass und Schweiz sind attraktive Urlaubs- und Naherholungsgebiete und laden ein, sich dort wohl zu fühlen.

Wir bieten:

- Eine aktive Bezirksvertretung, die sich im engagierten Neuaufbruch befindet und inzwischen mit Delegierten aus den Distrikten gut besetzt ist;
- motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- aktive Kinder- und Jugendarbeit in vielen Gemeinden;
- vielfältige Möglichkeiten, in der Öffentlichkeit für die Evang. Kinder- und Jugendarbeit einzutreten;
- Büroraum und Sitzungszimmer im Evang. Kinderund Jugendbüro;
- eine große Freizeitarbeit (organisiert jeweils von einzelnen Gemeinden, oft in Kooperation);
- gute Kontakte zur Jugendarbeit in der angrenzenden Schweiz (Basel) und auch punktuell nach Frankreich (Elsass) und zu den Nachbarkirchenbezirken;
- ein gutes Team der Gemeindediakone.

Wir freuen uns auf jemanden, der oder die

- Kontakte knüpfen bzw. weiterführen und fördern möchte;
- Freude hat, an sinnvollen Strukturen für unsere Kinderund Jugendarbeit zu arbeiten;
- Lust auf Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen hat;
- Fähigkeiten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen mitbringt;
- übergemeindliche Projekte initiiert und begleitet.

Gleichzeitig wird eine halbe GemeindiakonInnen-Stelle in der Matthäusgemeinde Lörrach ausgeschrieben. Es besteht die Möglichkeit, beide Stellen miteinander zu kombinieren. Dadurch wäre eine sehr schöne Anbindung an eine aktive junge Gemeinde gegeben, von wo aus sich auch Bezirksjugendarbeit gut gestalten ließe.

Nähere Auskünfte erteilen:

Dekan Reinhold Sylla, Tel. 07621/409550, Bezirksjugendpfarrer Hartwig Warnke, Tel. 07621/45490 oder die Landesjugendpfarrerin / der Landesjugendpfarrer, Tel. 0721/9175-456.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

24. Dezember 2003

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Jürgen Biskup in Eckartsweier zum Pfarrer in Kuppenheim-Bischweier mit Wirkung vom 1. Februar 2004,

Pfarrer Martin Klein, bisher beurlaubt, zum Pfarrer in Stühlingen mit Wirkung vom 1. Januar 2004. Mit dem Pfarrdienst in Stühlingen ist die Versehung des pfarramtlichen Dienstes in der Filialkirchengemeinde Wutöschingen verbunden,

Pfarrer Jörg Wegner in Hinterzarten (Andreas-Gemeinde Feldberg-Titisee) zum Pfarrer der Versöhnungsgemeinde in Kirchzarten-Stegen mit Wirkung vom 1. November 2003.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Verliehen:

Die Amtsbezeichnung "Pfarrer zur Anstellung" (z. A.) an Herrn Pfarrvikar Prof. Dr. theol. Georg Pfleiderer, gegenwärtig beurlaubt zur Übernahme einer Professur für Systematische Theologie/Ethik an der Universität Basel.

Beauftragt:

Pfarrer Rüdiger Rutkowski, bisher Regionalbeauftragter für den Kirchlichen Dienst Land in Nordbaden,

mit der Verwaltung der Pfarrstelle Walldürn im Evangelischen Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg mit Wirkung ab 1. Dezember 2003.

Es treten in den Ruhestand:

Frau Kirchenrätin Ursula Wöller (theologische Mitarbeiterin / Leiterin der Abteilung Personaleinsatz im Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe) mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

Entschließungen des Ministerpräsidenten und des Kultusministers

Versetzung in den Ruhestand:

Studiendirektor Pfarrer Horst Rothe, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, mit Wirkung vom 1. August 2003.

Entschließungen des Justizministeriums Baden-Württemberg – Nachtrag

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer im Jusitzvollzugsdienst Dieter Kunzmann, Justizvollzugsanstalt Mannheim, mit Ablauf des Monats April 2003.



"Wir haben einen Herrn, Jesus Christus, durch welchen alle Dinge sind und wir durch ihn." (1. Korinther 8,6)

Gestorben:

Pfarrer Lutz Petersen in Blansingen am 8. Oktober 2003,

Pfarrer i. R. Kurt Trojansky, zuletzt in Bühl, am 11. Oktober 2003.